

Spielerlizenzordnung (SLO)

Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V.

(Stand ~~17.04.2024~~ 01.07.2026)

Streichungen von Wörtern/Sätzen/Zeichen – ~~Beispiel~~
Einfügen von Wörtern/Sätzen/Zeichen – Beispiel



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen	3
§ 2 Bestellungen, Eintragungen.....	5
§ 3 Vereinswechsel.....	6
§ 4 Zweite Spielerlizenz, missbräuchliche Verwendung einer Spielerlizenz	8
§ 5 Spielberechtigung.....	8
§ 6 Spielberechtigung für Jugendspieler	13
§ 7 Spielberechtigung für Seniorenspieler.....	13
§ 8 Zweitspielrecht für Hobbyrundenspieler	13
§ 9 Doppelspielrecht für Kaderspieler	14
§ 10 Begrenzung der Lizenzgültigkeit	16
§ 11 Schlussbestimmungen	16



§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Spielerlizenzpflicht

Alle Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der Spielordnung (SpO) teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch eine gültige Spielerlizenz ausweisen. Für den Bereich des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. ist nur noch die elektronische Lizenz gültig. Näheres regeln die zuständigen Gremien des Freizeit- und Spielbetriebes.

Lizenzfotos dienen zum Identitätsnachweis und zur Kontrolle der spielenden Person. Um einheitliche Lizenzfotos zu gewährleisten, gilt es einen Rahmen zu geben. Die Anforderungen an Fotos für Spielerlizenzen lauten wie folgt:

- Der Bildausschnitt hat dem eines biometrischen Passfotos für den Personalausweis zu gleichen. Geringe Abweichungen sind nach eigenem Ermessen zu behandeln.
- Die Helligkeitsanforderungen haben denen eines biometrischen Passfotos zu gleichen.

Die eingereichten Fotos dürfen nicht von einem Foto abfotografiert werden.

1.2 DVV-Spielerlizenz (A)

Die DVV-Spielerlizenz ist ausschließlich für den Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse zugelassen. Bei Meisterschaften oder Pokalspielen der Jugend (auch Bundespokal) oder Senioren besitzt er keine Gültigkeit.

Für jeden Spieler darf nur eine DVV-Spielerlizenz ausgestellt werden, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen.

1.3 Jugendspielerlizenz (J)

Die Jugendspielerlizenz ist ausschließlich für den Jugendspielbetrieb zugelassen. Dies umfasst Jugendmeisterschaften, **Jugendspielrunden** und Jugendpokalspiele (auch Bundespokal). Bei Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse besitzt er keine Gültigkeit. Für jeden Spieler darf nur eine Jugendspielerlizenz ausgestellt werden, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen.

1.4 Jugendlizenz (JL)

Die Jugendlizenz ist ausschließlich für die Jugendlichen in den einzelnen Regionsverbänden zugelassen. Die umfasst nur Jugendspielrunden. Er besitzt keine Gültigkeit bei Jugendmeisterschaften und Jugendpokalspielen (auch Bundespokal) sowie in den allgemeinen Altersklassen. Für jeden Spieler darf nur eine Jugendlizenz ausgestellt werden.

1.5 Seniorenspielerlizenz (S)

Die Seniorenspielerlizenz ist ausschließlich für die Seniorenmeisterschaften zugelassen. Bei Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse besitzt er keine Gültigkeit. Für jeden Spieler darf nur eine Seniorenspielerlizenz ausgestellt werden, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen.

1.6 Unabhängigkeit der verschiedenen Spielerlizenzen

Die Spielberechtigungen nach § 1.2 (DVV-Spielerlizenz - allgemeine Altersklasse) sowie nach § 1.3 (Jugendspielerlizenz) bzw. § 1.4 (Seniorenspielerlizenz) sind voneinander unabhängig. Sie können für den gleichen Verein oder auch für verschiedene Vereine ausgestellt werden.

1.7 Vergleichbarkeit der verschiedenen Spielerlizenzen

Die folgenden Regelungen der SLO gelten in gleicher Weise sowohl für die DVV-Spielerlizenz (allgemeine Altersklasse), für die Jugendspielerlizenz und für die Seniorenspielerlizenz, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen. Weitere Hinweise und Regelungen zur elektronischen Lizenz sind in Anlage B zur SLO enthalten.

1.8 Zuständigkeit

In Spielerlizenzangelegenheiten ist neben den Staffelleitern und Spielwarten die Geschäftsstelle zuständig.

§ 2 Bestellungen, Eintragungen

2.1 Bestellungen

2.1.1 Spielerlizenzen können nur als elektronische Lizenz durch den Verein im Vertriebssystem SAMS, unter Berücksichtigung von Anlage B SLO, des NWVV beantragt werden.

2.2 Eintragungen

2.2.1 Der Verein ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von seinem Beauftragten in der elektronischen Lizenz gemachten Angaben und Änderungen, unter Berücksichtigung von Anlage B SLO, verantwortlich. Der Spieler muss gegenüber dem Verein richtige und vollständige Angaben machen. Der Verein hat den Spieler bei Erfragen der Daten entsprechend zu belehren.

2.2.2 Bei Falscheintragung durch den Verein oder den Spieler ~~kann~~ **wird** der Verein mit einer Geldstrafe **von 500,- € bis zu 1.000,- € bestraft** und/oder der Spieler **mit einer Geldstrafe von 500,- € bis zu 1.000,- € bestraft oder** bis zu einem Jahr gesperrt ~~werden~~. Zugleich ist die Ungültigkeit der Spielerlizenz festzustellen und die Spiele, in denen dieser Spieler eingesetzt wurde, sind für die betreffende Mannschaft als verloren zu werten.

2.2.3 Bei Spielerlizenz-Neubeantragung darf das Lizenzbild höchstens ein Jahr alt sein.

2.2.4 Sind Daten in einer elektronischen Lizenz auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Antragsstellung fehlerhaft, und wird dies nach Prüfung durch den zuständigen Staffelleiter festgestellt, hat er die Spielerlizenz für ungültig zu erklären und einzuziehen.

- 2.3 Änderung der persönlichen Daten
Ändert sich im Laufe der Saison oder danach der Name, die Anschrift, die Telefon-Nr. oder die Mailadresse eines Spielers, so sind diese Daten umgehend im SAMS-System zu ändern.

§ 3 Vereinswechsel

3.1 Grundsätzliche Bestimmungen

- 3.1.1 Bei einem Vereinswechsel wird die alte Spielerlizenz ungültig. Es ist eine neue Spielerlizenz zu beantragen.
- 3.1.2 Der alte Verein erteilt die Freigabe eines Spielers nach Eingabe des Freigabedatums im Personendatensatz des Spielers in SAMS.
- 3.1.3 Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein.
- 3.1.4 Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und ein Freigabeverweigerungsgrund nach § 3.2 nicht oder nicht mehr vorliegt. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrags beim abgebenden Verein. Bei Auflösung des Vereins, der Abteilung bzw. bei Bildung einer Spielgemeinschaft ist eine Freigabe nicht erforderlich.
- 3.1.5 Spielerlizenzen, die länger als ein Jahr abgelaufen sind, müssen vom abgebenden Verein nicht mehr freigegeben werden.

3.2 Freigabeverweigerung

- 3.2.1 Ein Verein kann die Freigabe verweigern, solange der Spieler mit Beitragszahlungen oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum nicht lediglich geringen Werts in Verzug ist, wobei der Verein nachweislich ist. Kann der

Spieler Vereinseigentum nicht zurückgeben, hat er Wertersatz in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten zu leisten.

3.2.2 Die Geschäftsstelle entscheidet auf Antrag eines Spielers oder eines Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung. Sie kann eine Spielerlizenz, dessen Herausgabe zu Unrecht verweigert wird, für ungültig erklären und/oder einziehen sowie die Erteilung einer neuen Spielberechtigung zulassen und das Freigabedatum festlegen. Sie kann dem abgebenden Verein bei offensichtlich unbegründeter Verweigerung der Freigabe eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- bis 100,- € in Rechnung stellen.

3.3 Wechselfrist

3.3.1 Die Spielberechtigung für einen neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten ab dem Freigabedatum gebunden. Dies gilt für die DVV-A-Spielerlizenzen. Bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Landesverbandes kann auf eine Wartezeit gänzlich verzichtet werden, wenn der Sportler (bis U20) oder die Erziehungsberechtigten (bei Jugendspielern) die entsprechenden Nachweise erbringen (z.B. Meldebescheinigung des neuen Wohnorts, Studienbescheinigung der neuen Universität)

3.3.2 Bei Jugendspielerlizenzen und bei Seniorenspielerlizenzen beträgt die Wartezeit bei einem Vereinswechsel sechs Monate. Für den Jugendspielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel im laufenden Spieljahres nach einer Wartezeit von 3 Monaten zu erteilen.

3.3.3 Für den Senioren-Spielbetrieb endet die Wartezeit spätestens 4 Wochen vor der nächsten Landes-, Regional- oder Deutschen Meisterschaft.

3.3.4 Die Wartezeit nach § 3.3.1 bzw. 3.3.2 endet spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel nach Freigabe ohne aktiven Spieleinsatz im laufenden Spieljahr entfällt die Wartezeit, ebenfalls nach Auflösung der Volleyballabteilung.

- 3.4 Nach erfolgter Freigabe wird durch die Onlinesoftware ein Freigabe-Code vergeben. Dieser ersetzt die Unterschrift des Vereins. Der Verein kann die Freigabebescheinigung mit Freigabe-Code ausdrucken. Diese gilt auch gegenüber anderen Landesverbänden.

§ 4 Zweite Spielerlizenz, missbräuchliche Verwendung einer Spielerlizenz

- 4.1 Nach missbräuchlicher Verwendung einer Spielerlizenz wird ~~der Spieler~~ die schuldhaft handelnde Person – Spieler, Trainer, Mannschaftenverantwortlicher oder eine andere - mit einer Geldstrafe von 500,- € bis 1.000,- € oder einer Sperre bis zu einem Jahr bestraft und/oder der Verein mit einer Geldstrafe von 500,- € bis zu 1.000,- € ~~von der Geschäftsstelle~~ bestraft.

§ 5 Spielberechtigung

- 5.1 Lizenzstellenvermerk

- 5.1.1 Bei nichtdeutschen Spielern, deren Ursprungsverband nicht der DVV ist, ist das internationale Transferzertifikat (ITC, Beantragung über den DVV) sowie die Erklärung für nichtdeutsche Spieler (Anlage A zur SLO) in Kopie für die Neubeantragung einer Spielerlizenz vorzulegen. Spielberechtigungen von nichtdeutschen Spielern mit internationalem Transfer werden auf die Dauer der Transferfreigabe befristet.

Und für nichtdeutsche Spieler deren Ursprungsverband der DVV ist, ist die Erklärung für nichtdeutsche Spieler (Anlage A zur SLO) in Kopie für die Neubeantragung einer Spielerlizenz vorzulegen.

Ohne diese Erklärungen darf für einen nichtdeutschen Spieler die Spielberechtigung für einen Verein nicht erteilt werden.

- 5.1.2 Die Geschäftsstelle erteilt die Spielberechtigung bei Neuausfertigung von Spielerlizenzen erst nach vorheriger Kontrolle, dass keine gültige gleichartige Spielerlizenz nach § 1.2 - 1.4 für den betreffenden Spieler besteht bzw. dass der bislang gültige gleichzeitig ungültig gemacht wird.

- 5.1.3 Die Geschäftsstelle erteilt die Spielberechtigung im Anschluss an einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel unter Beachtung von § 3 dieser Anlage sowie von § 8 der SpO.
- 5.2 Spielberechtigung eines Spielers für eine Spielklasse (DVV-Spielerlizenz)
- 5.2.1 Die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse wird durch die Zuordnung zu einer Mannschaftsliste in SAMS durch den Verein in der DVV-Spielerlizenz (A-, J-, S-Lizenz) erteilt. Ohne diese Zuordnung darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen.
- 5.2.2 Nimmt ein Spieler mit einer Zuordnung für eine tiefere Mannschaft an einem Punktspiel einer höheren Mannschaft teil, wird dies nach Bestätigung des Einsatzes durch den Staffelleiter in SAMS, dem Lizenzwart des betroffenen Vereins elektronisch mitgeteilt.
- 5.2.3 Ein Spieler mit einer Zuordnung für eine tiefere Mannschaft, der an drei Spieltagen in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde, hat die Spielberechtigung für die tiefere Mannschaft verloren und wird automatisch der höheren Mannschaft zugeordnet.
- 5.2.4 Hat ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft an drei Spieltagen verschiedener höherer Mannschaften teilgenommen, so hat er sich in der tieferen der beiden höheren Mannschaften festgespielt. Der Eintrag für das Höher spielen in der höheren der beiden höheren Mannschaften behält auch nach dem Sichtvermerk für die tiefere der beiden höheren Mannschaften seine Gültigkeit. Der Spieler ist also nach dem neuen Sichtvermerk mit einem Einsatz in einer höheren Mannschaft vorbelastet.
- 5.2.5 Ein mehrmaliges Festspielen in verschiedenen Mannschaften ist möglich.
- 5.2.6 Für Jugendliche gemäß Ziffer 5.2.7 gelten die Bestimmungen der Ziffern 5.2.3-5.2.5 nicht. Sie können nach Ablauf der in Ziffer 5.2.8 definierten Fristen unbegrenzt oft in höheren Mannschaften eingesetzt werden.

- 5.2.7 Als Jugendliche gelten die Spieler, die gemäß Jugendspielordnung teilnahmeberechtigt an Jugendmeisterschaften sind.
- 5.2.8 Ein freies Höherspielen von ~~erwachsenen und~~ jugendlichen Spielern ist ab dem ersten Spieltag von der Kreisklasse bis zur Oberliga erlaubt. Erwachsene Spieler mit der Zuordnung zu in einer tieferen Mannschaft dürfen erst ab dem beim ersten dritten Spieltag höher eingesetzt werden.
- 5.2.9 Spieler mit Sichtvermerk für eine bestimmte Mannschaft dürfen während des jeweiligen Spieljahres in keiner tieferen Mannschaft bei Pflichtspielen eingesetzt werden.
- 5.2.10 Ist ein Spieler in dieser bestimmten Mannschaft nicht oder mindestens vier Pflichtspiele in Folge nicht eingesetzt worden, kann der Verein einen Rücksetzungsantrag über SAMS an den Staffelleiter senden, dem der Staffelleiter innerhalb von 7 Tagen zu entsprechen hat, sofern die Mindestanzahl von 6 gemeldeten Stammspielern erreicht bleibt. Die Zuordnung für eine andere Mannschaft ist sofort möglich.
- 5.2.11 Hat ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft, der in einem Punktspiel einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde, innerhalb von vier Pflichtspielen in Folge nach dem letzten Einsatz an keinem weiteren Punktspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen, ist der Vermerk über sein Höherspielen auf Antrag des Vereins vom Referent Spielbetrieb des NWVV zu prüfen und ggf. innerhalb von 7 Tagen zu löschen.

5.2.12 Geschlechtsänderungen

- a) Alle Anträge, Atteste und Nachweise sind an die TIN-Vertrauensperson des NWVV zu richten. Diese bleibt vor und nach Änderung der Spielberechtigung in Kontakt mit der beantragenden Person. Die TIN-Vertrauensperson (Trans/Inter/Non-binär) bearbeitet in Absprache mit der Stelle „Prävention vor sexueller Gewalt“ entsprechend der „Verpflichtungserklärung BDSG“ und der „Datenschutzordnung“ des NWVV den Antrag und entscheidet über die Spielberechtigung. TIN-Vertrauensperson des NWVV ist bei der Geschäftsstelle zu erfragen.

- b) Ist im Personenstandseintrag kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Damen- bzw. Herrenmannschaft oder für die Mädchen- bzw. Jungenmannschaft erteilt werden soll.
- c) Eine Person erhält während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen auf Antrag die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird, ohne dass Warte- oder Wechselfristen einzuhalten sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen. Es ist mit dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorzulegen.
- d) Für Spieler, die Ihren Geschlechtseintrag entsprechend dem SBGG vom 1.11.2024 geändert haben, soll auf Antrag die entsprechende Änderung des Geschlechts für den Spielerpass übernommen werden. Hierbei ist zu beachten:
- Der Wechsel vom weiblichen zum männlichen Geschlecht kann ohne Einschränkungen durchgeführt werden.
 - Der Wechsel vom männlichen zum weiblichen Geschlecht kann durchgeführt werden, wenn eine bereits begonnene medizinische Angleichung des Geschlechts nachgewiesen wird.
 - Der Wechsel muss durchgeführt werden, sobald die medizinische Angleichung des Geschlechts abgeschlossen ist.
 - Abweichende Regelungen können auf Antrag von der Passstelle beschlossen werden, wenn sie mit der persönlichen Situation und der sportlichen Fairness vereinbar sind.

5.3 Vorlage der Spielerlizenzen

5.3.1 Die Spielerlizenzen aller an einem Wettkampf teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn zu prüfen. Dies soll im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des 1. Schiedsrichters bzw. Turnierleiters vor dem Spiel per eLizenz in SAMS-Score erfolgen.

Für den Fall, dass die eLizenzen nicht in SAMS-Score aufgerufen werden können, haben die Mannschaften die Pflicht einen alternativen Nachweis zu erbringen:

- a) Eine Bereitstellung der Spielerpässe in digitaler Form auf Handy/Laptop/Tablet, z.B. in einer dieser Varianten:
 - alle Pässe in eine WhatsApp-Gruppe der Mannschaft posten
 - Pässe in einem Cloud-Speicher sichern, auf den die Mannschaft Zugriff hat
 - jeder Spieler speichert seinen eigenen Spielerpass auf seinem Handy
- b) Ein Ausdruck der Spielerpässe in Papierform
- c) Bei Ligaspielen des Erwachsenen-Spielbetriebes (nicht Turniere!) kann Spieler sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis identifizieren.

5.3.2 Die Spielerlizenz eines Spielers darf nur bei einem Spiel vorgelegt werden. Es ist deshalb nicht erlaubt, dass ein Spieler an mehreren Spielen zeitgleich teilnimmt bzw. in die jeweiligen Mannschaftslisten eingetragen wird. Bei Verstößen wird dieser Spieler als nicht spielberechtigt für alle Mannschaften betrachtet, in deren Mannschaftsliste im Spielberichtsbogen er vermerkt ist.

5.4 Fehlende Spielerlizenzen

5.4.1 Ein Vermerk mit dem Namen des Spielers ohne Spielerlizenz (Vorlage eines Lichtbildausweises) ist im Spielberichtsbogen durch den Turnierleiter bzw. den 1. Schiedsrichter einzutragen. Kann der Spieler auch keinen Lichtbildausweis vorlegen, ist er nicht spielberechtigt.

5.4.2 Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform, bei Pokalspielen sowie bei Aufstiegs- und Relegationsspielen ist die Ausnahmeregelung nach § 5.4.1 nicht zugelassen.

5.5 Jugendspieler

Vereine, die jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse einsetzen wollen, dürfen dies, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der/des Erziehungsberechtigten besitzen.

§ 6 Spielberechtigung für Jugendspieler

6.1 Für die Spielberechtigung bei Jugendmeisterschaften oder Jugendpokalspielen (auch Bundespokal) ist die Vorlage einer gültigen Jugendspielerlizenz (J) erforderlich. Der DVV-Spielerlizenz (A) für die allgemeine Altersklasse besitzt hier keine Gültigkeit.

6.2 Darüber hinaus können Jugendliche auch eine DVV-Spielerlizenz für den gleichen oder einen anderen Verein erhalten, um am Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse teilnehmen zu können.

§ 7 Spielberechtigung für Seniorenspieler

7.1 Für die Spielberechtigung bei Seniorenmeisterschaften ist die Vorlage einer gültigen Seniorenspielerlizenz (S) erforderlich. Der DVV-Spielerlizenz (A) für die allgemeine Altersklasse besitzt hier keine Gültigkeit.

7.2 Darüber hinaus können Seniorenspieler auch eine DVV-Spielerlizenz für den gleichen oder einen anderen Verein erhalten, um am Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse teilnehmen zu können.

§ 8 Zweitspielrecht für Hobbyrundenspieler

8.1 Abweichend von § 1.1 dieser Anlage kann einem Hobbyrundenspieler auf Antrag des Vereins von der Geschäftsstelle ein Zweitspielrecht gewährt werden.

- 8.2 Das Erstspielrecht liegt bei dem Verein, für den der Spieler an Pflichtspielen im Sinne der SpO teilnimmt. Dieses Spielrecht wird auf einer DVV-Spielerlizenz von der Geschäftsstelle erteilt. Es umfasst alle Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen der SpO.
- 8.3 Das Zweitspielrecht liegt bei dem Verein, für den der Spieler an einer Hobbyrunde teilnimmt. Das Zweitspielrecht wird auf einer zweiten DVV-Spielerlizenz erteilt. In dieser Zweitspielerlizenz wird von der Geschäftsstelle kenntlich gemacht, dass sich dieses Spielrecht ausschließlich auf den Einsatz in einer Hobbyrunde bezieht. Ein Einsatz in Pflichtspielen im Sinne der SpO ist mit dieser Zweitspielerlizenz nicht zulässig. Das Zweitspielrecht wird für ein Spieljahr erteilt und kann im Folgejahr ggf. neu beantragt werden.
- 8.4 Dieses Zweitspielrecht kann sowohl für den Verein erteilt werden, für den der Spieler sein Erstspielrecht nach § 8.2 ausübt, als auch für einen anderen Mitgliedsverein.
- 8.5 Es ist den Regionen freigestellt, in den von ihnen durchgeführten Hobbyrunden von diesem Zweitspielrecht für Hobbyrundenspieler Gebrauch zu machen oder nach eigenen Bestimmungen die Teilnahmeberechtigung an dieser Hobbyrunde festzulegen. Insbesondere können sie differenzieren zwischen offenen Hobbyrunden (mit Spielberechtigung für Spieler aus dem Pflichtspielbetrieb im Sinne der SpO) und reinen Hobbyrunden (keine Spielberechtigung für Spieler aus dem Pflichtspielbetrieb im Sinne der VSO).

§ 9 Doppelspielrecht für Kaderspieler

- 9.1 Abweichend von § 1.1 dieser Anlage kann einem Mitglied eines Landeskaders ein Doppelspielrecht gewährt werden.
- 9.2 Das Doppelspielrecht erlaubt neben dem Spielen in einer Erwachsenenmannschaft des Erstvereins auch das Spielen in einer höheren Spielklasse desselben Vereins oder eines anderen Vereins (Zweitverein).

- 9.3 Der Antrag auf Erteilung eines Doppelspielrechts ist bei einem Kaderspieler vom zuständigen Kadertrainer über den Lenkungskreis Leistungssport an den NWVV-Vorstand zu richten und ausführlich schriftlich zu begründen.
- 9.3.1 Wird ein Doppelspielrecht für eine Spielklasse bis einschließlich Regionalliga beim Lenkungskreis Leistungssport beantragt, liegt die Entscheidungskompetenz bei diesem. Wird ein diesbezüglicher Antrag befürwortet, ist der Verbands-/Regionalligaspielausschuss davon in Kenntnis zu setzen.
- 9.4 Einem Antrag auf Erteilung des Doppelspielrechts sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das schriftliche Einverständnis des betreffenden Spielers
 - b) das schriftliche Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten des betreffenden Spielers
 - c) das schriftliche Einverständnis des Erstvereins
 - d) das schriftliche Einverständnis eines evtl. Zweitvereins (Doppelspielrecht bei einem anderen Verein)
 - e) die aktuelle Kaderliste des betreffenden Landeskaders
- 9.5 Das Doppelspielrecht wird auf einer zweiten DVV-Spielerlizenz erteilt.
- 9.5.1 In dieser Zweitspielerlizenz wird von der Geschäftsstelle kenntlich gemacht, dass sich dieses Spielrecht ausschließlich auf den Einsatz in einer bestimmten Erwachsenenmannschaft (allgemeine Altersklasse) bezieht. Ein Höferspielen nach § 5.2.2ff ist mit dieser Zweitspielerlizenz nicht zulässig.
- 9.5.2 Auch in der Erstspielerlizenz wird von der zuständigen Geschäftsstelle kenntlich gemacht, dass sich dieses Spielrecht ausschließlich auf den Einsatz in einer bestimmten Erwachsenenmannschaften (allgemeine Altersklasse) bezieht. Ein Höferspielen nach § 5.2.2ff ist auch mit dieser Erstspielerlizenz nicht zulässig.
- 9.5.3 Das Doppelspielrecht wird für jeweils ein Spieljahr erteilt. Die Gültigkeit sowohl der Erstspielerlizenz als auch der Zweitspielerlizenz wird von der

Geschäftsstelle auf ein Spieljahr begrenzt. Das Doppelspielrecht kann im Folgejahr ggf. erneut beantragt werden.

9.6 Bei Terminkollisionen besteht kein Anspruch auf Spielverlegung.

§ 10 Begrenzung der Lizenzgültigkeit

10.1 Die Gültigkeitsdauer der Spielerlizenz ist auf ein Jahr beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.

10.2 Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine neue Spielerlizenz zu beantragen. Gleiches gilt bei einem Vereins- bzw. Verbandswechsel.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Diese Ordnung wurde vom Vorstand des NWVV am ~~17.04.2024~~ 01.06.2026 verabschiedet und tritt mit ~~Verabschiedung~~ Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft.

11.2 Die bisherige Spielerlizenzordnung in der Fassung vom ~~01.08.2023~~ 17.04.2024 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.